

Verfahrensgang

OLG Frankfurt/Main, Beschl. vom 21.09.2011 – 26 W 24/10, [IPRspr 2012-259a](#)

BGH, Beschl. vom 12.01.2012 – IX ZB 211/10, [IPRspr 2012-259b](#)

OLG Frankfurt/Main, Beschl. vom 12.01.2016 – 26 W 24/10, [IPRspr 2016-282](#)

BGH, Beschl. vom 13.10.2016 – IX ZB 9/16, [IPRspr 2016-40](#)

Rechtsgebiete

Anerkennung und Vollstreckung → Vermögensrechtliche Angelegenheiten

Rechtsnormen

AVAG § 7; AVAG § 15; AVAG § 55

EUGVVO 44/2001 **Art. 16**; EUGVVO 44/2001 **Art. 22**; EUGVVO 44/2001 **Art. 35**;

EUGVVO 44/2001 **Art. 44**; EUGVVO 44/2001 **Art. 45**

ZPO § 574; ZPO § 577

Permalink

<https://iprspr.mpipriv.de/2012-259b>

Lizenz

Copyright (c) 2024 [Max-Planck-Institut für ausländisches und internationales Privatrecht](#)



Dieses Werk steht unter der [Creative Commons Namensnennung 4.0 International Lizenz](#).

11. Anerkennung und Vollstreckung ausländischer Entscheidungen in vermögensrechtlichen Angelegenheiten

259. *Ein ausländischer Titel kann auch auf Betreiben eines Rechtsnachfolgers des ursprünglichen Klägers für vollstreckbar erklärt werden. Der Nachweis einer entsprechenden Rechtsnachfolge ist gemäß § 7 I 2 AVAG grundsätzlich durch Urkunden zu führen, es sei denn, die Tatsachen sind bei dem Gericht offenkundig. Im Anwendungsbereich der EuGVO kann der Nachweis der Rechtsnachfolge jedoch mit allen Beweismitteln geführt werden. Wird der Antrag auf Vollstreckbarerklärung nicht von dem unmittelbaren Rechtsnachfolger gestellt, sondern ist Antragsteller ein Rechtsnachfolger eines früheren Rechtsnachfolgers der ursprünglichen Partei, so muss für jeden dieser Rechtsnachfolger die Berechtigung zur Vollstreckung im Erststaat, in dem der Titel errichtet worden ist, festgestellt werden.*

Da gemäß Art. 35 I in Verbindung mit Art. 45 I 1 EuGVO der Vollstreckbarerklärung einer ausländischen Entscheidung eine Verletzung der Vorschriften der Abschnitte 3, 4 und 6 des Kapitels II entgegensteht, ist im Vollstreckbarerklärungsverfahren die internationale Zuständigkeit des Gerichts des Erststaats nicht nur im Hinblick auf eine Verletzung von Art. 22 EuGVO, sondern insbesondere auch in Bezug auf Art. 16 II EuGVO überprüfbar. [LS der Redaktion]

a) OLG Frankfurt/Main, Beschl. vom 21.9.2011 – 26 W 24/10; Unveröffentlicht.

b) BGH, Beschl. vom 12.1.2012 – IX ZB 211/10; Unveröffentlicht.

Der AGG, wurde in Finnland durch Urteil des Berufungsgerichts K. zur Zahlung von 31 495,58 € und 1 721,55 € zzgl. Zinsen sowie einer Prozesskostenentschädigung von 12 000 € an die C. O. verurteilt. Später trat die Klägerin des finnischen Verfahrens nach dem Vertrag der Antragstellerin ihre Ansprüche an die Rechtsanwaltsgesellschaft A. P. O. ab. Nunmehr beantragt die A. O., die finnische Entscheidung für vollstreckbar zu erklären. Mit Beschluss vom 23.4.2010 hat das LG die Entscheidung für vollstreckbar erklärt. Die dagegen gerichtete sofortige Beschwerde zum OLG ist erfolglos geblieben. Mit seiner Rechtsbeschwerde verfolgt der AGG, den Antrag auf Abweisung des Antrags auf Vollstreckbarerklärung weiter.

Aus den Gründen:

a) OLG Frankfurt/Main 21.9.2011 – 26 W 24/10:

„II. Die gemäß Art. 43 EuGVO i.V.m. § 11 AVAG form- und fristgerecht eingelegte Beschwerde ist zulässig, hat in der Sache aber keinen Erfolg.

Das LG hat zu Recht angeordnet, dass das Urteil des finnischen Berufungsgerichts K. vom 14.3.2007 mit der Vollstreckungsklausel zu versehen ist.

Soweit der Vollstreckbarerklärungsbeschluss zugunsten der Gl. als Rechtsnachfolgerin der im Urteil des Berufungsgerichts bezeichneten Klägerin ergangen ist, ist dies aus Rechtsgründen nicht zu beanstanden. Wie sich aus § 7 I AVAG ergibt, kann die Vollstreckbarerklärung eines ausländischen Schuldtitels auch von dem Rechtsnachfolger des urspr. Titelgläubigers begehrt werden, wenn eine solche Rechtsnachfolge nach dem Recht des Staats, in dem der Titel errichtet wurde, zulässig ist. Diese Voraussetzungen hat das LG zu Recht bejaht. Aus der von der Gl. vorgelegten Stellungnahme zum maßgeblichen finnischen Recht ergibt sich die Zulässigkeit der Übertragung auch einer bereits titulierten Forderung durch eine entspr. Überinkunft zwischen Alt- und Neugläubiger. Dem ist der Schuldner auch nicht entgegen-

gengetreten, sodass der Senat von diesem Inhalt des finnischen Rechts gemäß § 293 ZPO ausgehen konnte.

Die Gl. hat durch Vorlage der Abtretungsurkunde im Original und einer beglaubigten Übersetzung hinreichend dargetan und nachgewiesen, dass der streitgegenständliche Anspruch tatsächlich an sie abgetreten wurde ...

Schließlich steht der Vollstreckbarerklärung des finnischen Urteils auch kein sonstiger Versagungsgrund entgegen. Gemäß Art. 45 I EuGVO kann die Vollstreckbarerklärung nur aus einem der in Art. 34 und 35 EuGVO aufgeführten Gründe, die eine abschließende Regelung enthalten, aufgehoben werden; die Gesetzmäßigkeit der ausländischen Entscheidung selbst unterliegt nicht der Nachprüfung (Art. 45 II EuGVO). Solche Gründe sind hier jedoch nicht gegeben.

Soweit der Schuldner nach wie vor der Auffassung ist, die finnischen Gerichte hätten zu Unrecht ihre internationale Zuständigkeit angenommen, kann darauf die Beschwerde nicht gestützt werden. Die internationale Zuständigkeit des Gerichts des Erststaats unterliegt grundsätzlich nicht der Nachprüfung im Vollstreckbarerklärungsverfahren, es sei denn, die ausschließliche internationale Zuständigkeit nach Art. 22 EuGVO steht in Frage (Art. 35 I, III EuGVO). Vorliegend geht es jedoch allein um die Zuständigkeit nach Art. 5 Nr. 1 litt. a und b EuGVO.

Ein die Aufhebung der Vollstreckungsklausel rechtfertigender Verstoß gegen die Bestimmungen des Art. 34 Nr. 2, 3 und 4 EuGVO liegt ersichtlich nicht vor.

Auf der Grundlage des unstreitigen Sachverhalts und des Vorbringens des Schuldners kann auch nicht festgestellt werden, dass die Vollstreckung des streitgegenständlichen Urteils in Deutschland ordre-public-widrig wäre (Art. 34 Nr. 1 EuGVO).

Nach dieser Regelung kann einem ausländischen Urteil die Vollstreckbarerklärung nur versagt werden, wenn diese in ihrem Ergebnis im konkreten Fall die tragenden Grundlagen des deutschen staatlichen, wirtschaftlichen oder sozialen Lebens angreift, d.h. wenn das Ergebnis zu den Grundgedanken der deutschen Rechtsordnung und der in ihr verkörperten Wertvorstellungen in so starkem Widerspruch steht, dass es als untragbar zu beurteilen ist (BGH, NJW 2002, 960, 961¹ – materieller ordre public), oder wenn die Entscheidung auf einem Verfahren beruht, das von den Grundprinzipien des deutschen Verfahrensrechts in einem Maße abweicht, dass von einem geordneten und rechtsstaatlichen Grundsätzen entsprechenden Verfahren offensichtlich nicht mehr ausgegangen werden kann (BayObLG, FamRZ 2002, 1637, 1639² – verfahrensrechtlicher ordre public). Offensichtlich ist die Unvereinbarkeit mit den zu beachtenden Rechtsgrundsätzen, wenn sie eklatant und unzweifelhaft ist, sozusagen auf der Hand liegt. Die Darlegungslast liegt bei demjenigen, der die Anerkennung verhindern will (BGHZ 134, 79, 91³; BGH, NJW-RR 2002, 1151⁴). Eine *révision au fond* findet nicht statt, d.h. die sachliche Unrichtigkeit des Urteils ist kein Aufhebungsgrund; etwaige Fehlentscheidungen des Erstgerichts durch schlichte unrichtige Rechtsanwendung sind hinzunehmen (BGH, NJW-RR 1992, 627 [?]; KG, FamRZ 2004, 275, 277⁵; EuGH, Urt. vom 28.3.2000 – Krombach: Dieter Krombach ./ André Bamberski, Rs C-7/98, Slg. 2000 I-01935, NJW 2000, 1853).

¹ IPRspr. 2001 Nr. 212.

² IPRspr. 2002 Nr. 205.

³ IPRspr. 1996 Nr. 233.

⁴ IPRspr. 2001 Nr. 185.

⁵ IPRspr. 2003 Nr. 195.

Ein diesen Vorgaben entspr. gravierender Verstoß gegen materielles Recht oder Verfahrensvorschriften kann vorliegend jedoch nicht bejaht werden. Es ist zwar anerkannt, dass einer ausländischen Entscheidung die Anerkennung versagt werden kann, wenn diese Entscheidung das Ergebnis betrügerischer oder sonstiger krimineller Handlungen ist (vgl. nur BGH, NJW 1998, 3198; AnwBl. 2006, 214⁶; *Zöller-Geimer*, ZPO, 28. Aufl., § 328 Rz. 260; *Geimer-Schütze*, EuZVR, 3. Aufl., Art. 34 EuGVVO Rz. 54 ff. m.w.N.), etwa wenn in dem Verfahren gefälschte Urkunden vorgelegt wurden oder die Entscheidung auf einer Falschaussage beruht. Erforderlich ist aber, dass der Schuldner diesen Einwand im Erstverfahren nicht mit ordentlichen Rechtsmitteln bzw. -behelfen geltend machen konnte und im Exequaturverfahren die Voraussetzungen eines Prozessbetrugs substantiiert darlegt und ggf. auch nachweist (vgl. *Zöller-Geimer* aaO). Schon erstere Voraussetzung ist hier nicht gegeben. Ausweislich der vorgelegten Entscheidungen und des vorgetragenen Verfahrensablaufs haben sich die finnischen Gerichte ausführlich mit dem streitigen Sachvortrag der Parteien und insbes. den Einwänden des Schuldners auseinandergesetzt und ihre Entscheidungen nach umfangreichen Beweisaufnahmen in beiden Instanzen ausführlich begründet. Bei dieser Sachlage kann nicht festgestellt werden, dass das Urteil des Berufungsgerichts auf betrügerischen oder sonstigen kriminellen Handlungen der urspr. Klägerin beruht bzw. es dem Schuldner nicht möglich war, diese Einwände im Ausgangsverfahren zu erheben.

Dass die finnischen Gerichte die Grundsätze eines fairen Verfahrens verletzt haben bzw. dem Schuldner kein rechtliches Gehör gewährt hätten, kann schließlich ebenfalls nicht festgestellt werden ... Soweit der Schuldner seine diesbezügliche Rüge darauf stützt, dass die Gerichte allein der Klägerin Gehör und Glauben geschenkt hätten, ohne dass entspr. schriftliche Beweise vorgelegt worden seien, ist sein Vorbringen ausweislich der vorgelegten Entscheidungen nicht nachvollziehbar. Eine Verletzung des rechtlichen Gehörs liegt nicht schon dann vor, wenn das Gericht einen Tatsachenvortrag einer Partei anders würdigt oder einer geäußerten Rechtsauffassung nicht folgt. Inhalt des Anspruchs ist lediglich, dass eine Partei ausreichend Gelegenheit erhält, sich zum Sachverhalt und zur Rechtslage zu äußern und das Gericht diesen Vortrag zur Kenntnis nimmt (vgl. *Zöller-Greger* aaO Vor § 128 Rz. 6 ff.). Eine Gehörsverletzung in diesem Sinne ist nicht ersichtlich. Im Übrigen bezieht sich diese Rüge des Schuldners auf das Verfahren vor dem Amtsgericht O2 bzgl. der begehrten Rückzahlung des vermeintlich gewährten Modellhausrabatts. Da ein solcher Anspruch der Klägerin vom Berufungsgericht aber ohnehin verneint wurde, kann sich ein wie auch immer gearteter Verfahrensverstoß nicht mehr auf das vorliegende Vollstreckbarerklärungsverfahren auswirken ...

Da letztlich auch keine Versagungsgründe im Sinne von Art. 35 EuGVO vorliegen, konnte der Beschwerde des Schuldners kein Erfolg beschieden sein.“

b) BGH 12.1.2012 – IX ZB 211/10:

„Das gemäß Art. 44 EuGVO i.V.m. §§ 15 I AVAG, 574 I 1 Nr. 1 ZPO statthafte und auch sonst zulässige Rechtsmittel führt zur Aufhebung und Zurückverweisung (§ 577 IV 1 ZPO).

⁶ IPRspr. 2005 Nr. 163.

1. Gemäß § 7 I 1 AVAG kann die Zwangsvollstreckung aus einem im Ausland ergangenen Titel zugunsten eines anderen als des in dem Titel bezeichneten Berechtigten für zulässig erklärt werden, wenn der Titel nach dem Recht des Staats, in dem er errichtet worden ist, für oder gegen einen anderen vollstreckbar ist. Damit kann ein ausländischer Titel auch auf Betreiben eines Rechtsnachfolgers des urspr. Klägers für vollstreckbar erklärt werden (vgl. *Kropholler-v. Hein*, Europäisches Zivilprozessrecht, 9. Aufl., Art. 38 EuGVO Rz. 15; *Geimer-Schütze*, EuZVR, 3. Aufl., Art. 40 EuGVVO Rz. 12). Der Nachweis einer entspr. Rechtsnachfolge ist gemäß § 7 I 1 AVAG grundsätzlich durch Urkunden zu führen, es sei denn, die Tatsachen sind bei dem Gericht offenkundig. Jedoch gilt im Anwendungsbereich der hier einschlägigen EuGVO, dass gemäß § 55 I AVAG die Vorschrift des § 7 I 1 AVAG nicht anzuwenden ist und der Nachweis der Rechtsnachfolge mit allen Beweismitteln geführt werden kann (*Geimer-Schütze* aaO). Wird der Antrag auf Vollstreckbarerklärung nicht von dem unmittelbaren Rechtsnachfolger gestellt, sondern ist Antragsteller ein Rechtsnachfolger eines früheren Rechtsnachfolgers der urspr. Partei, so muss für jeden dieser Rechtsnachfolger die Berechtigung zur Vollstreckung im Erststaat, in dem der Titel errichtet worden ist, festgestellt werden.

Das Beschwerdegericht ist zutreffend davon ausgegangen, dass der Antrag auf Vollstreckbarerklärung des Urteils des Berufungsgerichts K. vom 14.3.2007 auch durch einen Rechtsnachfolger der urspr. Berechtigten C. O. gestellt werden konnte. Die entspr. Berechtigung der A. P. O. folgt aus der Abtretung der Rechte aus dem Urteil durch Vereinbarung vom 21.3.2007. Diese Rechtsanwaltsgesellschaft ist jedoch nicht Antragstellerin in dem Vollstreckbarerklärungsverfahren geworden. Woraus sich die Berechtigung der die Vollstreckung betreibenden A. O. ergibt, hat das Beschwerdegericht offengelassen. Ob es sich bei dieser Gesellschaft um eine Rechtsnachfolgerin der Zessionarin A. P. O. handelt, ob diese Gesellschaft mit der Zessionarin verschmolzen worden ist oder ob lediglich eine Umbenennung vorliegt, ist in der Entscheidung des Beschwerdegerichts offen geblieben.

2. Das Beschwerdegericht hat sich des Weiteren nicht mit der Frage auseinandergesetzt, ob die internationale Zuständigkeit der finnischen Gerichtsbarkeit gegeben war. Es führt aus, die internationale Zuständigkeit des Gerichts des Erststaats unterliege grundsätzlich nicht der Nachprüfung in Vollstreckbarerklärungsverfahren, es sei denn, die ausschließliche internationale Zuständigkeit nach Art. 22 EuGVO stehe in Frage. Diese Auffassung greift zu kurz, weil sie die weiteren Gründe für die Nichtanerkennung einer Entscheidung nicht ausschöpft. Gemäß Art. 35 I EuGVO, der nach Art. 45 I 1 EuGVO einer Vollstreckbarerklärung entgegenstehen kann, wird eine Entscheidung nicht anerkannt, wenn die Vorschriften der Abschn. 3, 4 und 6 des Kap. II verletzt worden sind. Zu diesen Vorschriften gehört neben dem vom Beschwerdegericht genannten Art. 22 EuGVO auch die Regelung des Art. 16 II EuGVO, die in den 4. Abschn. des Kap. II der Verordnung fällt. Danach kann die Klage eines anderen Vertragspartners gegen den Verbraucher nur vor den Gerichten des Mitgliedsstaats erhoben werden, in dessen Hoheitsgebiet der Verbraucher seinen Wohnsitz hat.

Vorliegend hat der AGg. im Beschwerdeverfahren geltend gemacht, den Vertrag über die Lieferung eines Holzhauses mit der urspr. Klägerin als Verbraucher abgeschlossen zu haben. Mit diesem Einwand, der, wäre er berechtigt, zur Versagung

der Vollstreckbarerklärung gemäß Art. 16 II EuGVO hätte führen müssen, hat sich das Beschwerdegericht nicht befasset. Auch dies muss zur Aufhebung und Zurückverweisung der angefochtenen Entscheidung führen.“

260. *Ein Beitritt zu einem vor einem ausländischen (hier: italienischen) Gericht anhängigen Rechtsstreit kommt nach Art. 6 Nr. 2 EuGVO nur bei dem Gericht des Hauptprozesses im Ausland in Betracht.*

Ein der Vollstreckbarerklärung eines ausländischen Urteils entgegenstehender Verstoß gegen den ordre public aufgrund eines Prozessbetrugs kann nicht erstmals in der Revisionsinstanz geltend gemacht werden. [LS der Redaktion]

BGH, Beschl. vom 19.1.2012 – IX ZB 56/10: Unveröffentlicht.

261. *Zur Frage der Rechtzeitigkeit einer nach dem Verfahrensrecht des Ursprungsstaats (hier: Polen) ordnungsgemäßen fiktiven Zustellung des verfahrens-einleitenden Schriftstücks nach dem Luganer Übereinkommen, wenn der Zustellungsempfänger die Wohnung zu diesem Zeitpunkt bereits verlassen hatte.*

OLG Düsseldorf, Beschl. vom 3.2.2012 – I-3 W 191/11: IPRax 2013, 345, 309 Aufsatz Heiderhoff.

Die ASt. beabsichtigt, aus einem Zahlungsbefehl des Bezirksgerichts Warschau gegen die AGg. in Deutschland zu vollstrecken. Auf Gesuch der ASt. hat das LG Düsseldorf am 7.7.2011 beschlossen, das polnische Urteil mit einer Vollstreckungsklausel zu versehen. Gegen diesen Beschluss wenden sich die AGg. mit ihrer Beschwerde. Sie machen geltend, dass sie seit 2002 ununterbrochen in Deutschland lebten, ihnen das das polnische Verfahren einleitende Schriftstück nicht rechtzeitig zugestellt worden war und dass sie von dem rechtskräftigen Zahlungsbefehl erst durch ein Schreiben des LG Düsseldorf in Kenntnis gesetzt wurden.

Aus den Gründen:

„II. 1. Die innerhalb eines Monats nach Zustellung der angefochtenen Entscheidung des LG Duisburg eingegangene Beschwerde der AGg. ist zulässig (Art. 36 I, 37 I LugÜ, § 11 I und III AVAG). Sie ist auch in der Sache begründet.

a) Wird die Vollstreckbarerklärung des Titels eines polnischen Gerichts aus April 2003 begehrt, so richtet sich die Entscheidung nicht nach der EuGVO, sondern (noch) nach dem LugÜ, das im Verhältnis zu Polen seit dem 1.2.2000 gilt. Denn die erstgenannte Verordnung ist im Verhältnis zu Polen erst seit 1.5.2004 anwendbar, und auch die Übergangsregelung in Art. 66 EuGVO führt nicht zur Anwendbarkeit der Verordnung (vgl. BGH – IX ZB 123/06¹ vom 5.3.2009 bei juris).

Indem durch den angegriffenen Beschluss angeordnet worden ist, den Zahlungsbefehl des Bezirksgerichts Warschau – IVNc 93/03 vom 24.4.2003 – mit der Vollstreckungsklausel zu versehen, ist dieser Titel nach §§ 4 I, 8 I 1, 9 AVAG für vollstreckbar erklärt worden. Die Rechtmäßigkeit dieser Vollstreckbarerklärung beurteilt sich nach den Vorschriften der Art. 31 ff. LugÜ.

b) aa) Gemäß Art. 31 I LugÜ werden die in einem Vertragsstaat ergangenen Entscheidungen, die in diesem Staat vollstreckbar sind, in einem anderen Vertragsstaat vollstreckt, wenn sie dort auf Antrag eines Berechtigten für vollstreckbar erklärt worden sind.

¹ IPRspr. 2009 Nr. 232.